

Wassersportverein GALWIK e.V.

Hafenordnung

für Gäste

Präambel

Die sichere und geordnete Nutzung des Hafens durch Gastlieger soll durch diese von der Hauptversammlung beschlossene Hafenordnung geregelt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für alle Land- und Wasserflächen des Vereinsgeländes.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Jeder Gastlieger hat sich stets so zu verhalten, dass Belästigungen und Störungen des Vereins und anderer Gastlieger vermieden werden.
- (2) Jeder Gastlieger wird Bootsnachbarn und anderen Bootseignern nach seemännischer Tradition im Bedarfsfall unterstützen sowie rücksichtsvoll und kameradschaftlich begegnen.
- (3) Den Weisungen der Takelmeister ist Folge zu leisten. Sie oder ihre Beauftragten sind zum Zwecke eines sicheren Platz-, Brücken- und Hafenbetriebes berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren anzuordnen bzw. im Bedarfsfall selbst zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere das Recht, die Schiffe zu betreten, die Vertäuerung der Boote zu ändern, die Boote abzufendern und die Schiffe auf einen anderen Land- oder Wasserliegeplatz zu verholten. Das Risiko und die Haftung für eintretende Schäden der Schiffsführer bzw. -eigner bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Nutzung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- (5) Die Erziehungsberechtigten von Kindern unter 10 Jahren sowie von allen Kindern und Jugendlichen, die nicht schwimmen können, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese auf dem Vereinsgelände und im Hafen Schwimmwesten tragen. Es besteht Ertrinkungsgefahr.
- (6) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.
- (7) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf dem Vereinsgelände ist Gästen untersagt.

§ 3 Verhaltensregeln im Hafen

- (1) Im Hafenbecken haben auslaufende Schiffe vor einlaufenden Schiffen Vorfahrt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Seeschiffsstraßenordnung und die Hafensordnung des Flensburger Hafens.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit für Motorboote und Segelboote unter Motor beträgt im Hafenbecken 3 Knoten.
- (3) Die Fallen sind stets so zu befestigen, dass sie nicht an den Mast schlagen oder sonst Lärm verursachen.
- (4) Offenes Feuer und der Gebrauch von Feuerwerkskörpern sind auf dem Vereinsgelände verboten. Grillen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (5) Abfälle und sonstige Stoffe müssen spätestens vor dem Auslaufen in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden (§ 7 Absatz 2 Sportboothafenverordnung). Die Müllcontainer im Hafengelände sind ausschließlich für die Aufnahme von Schiffsmüll bestimmt. Hausmüll ist zu Hause zu entsorgen. Der Müll ist zu trennen. Dafür stehen Glas-, Papier-, Verpackungs- und Restmüllbehälter zur Verfügung.
- (6) Altöl und ölhaltiges Bilgenwasser dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Takelmeisterei in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt werden. Eine Rückgabe von Altöl an den Händler ist sehr wünschenswert und ohne Auflagen möglich. Andere Problemstoffe sind selbst zu entsorgen (z.B. Händlerrücknahme, bei der Feuerwehr / Altstoffverwertung / Pfand für Bleiakumulatoren).
- (7) Das Benutzen oder Entleeren von Bordtoiletten in den Hafen sowie das Urinieren in das Hafenbecken ist untersagt.
- (8) Fäkalien dürfen nicht im Sanitärgebäude oder anderweitig im Gelände entsorgt werden. Das gilt auch für Chemietoiletten. Eine Fäkalienabsauganlage findet sich z.B. in der Marina Sonwik.
- (9) Hunde und andere Haustiere sind an der Leine zu halten, „Gassi gehen“ hat außerhalb des Vereinsgeländes zu erfolgen. Etwaige „Hinterlassenschaften“ sind umgehend vom Haustierhalter zu entfernen. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in das Sanitärgebäude.
- (10) Die Stege haben Wasser- und Stromanschlüsse, über die jeder Gast seinen Bedarf frei decken kann. Für die Übernahme von Trinkwasser sind nur zugelassene Trinkwasserschläuche zu verwenden. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten. Eine Dauerbelegung des Stromanschlusses ist nicht erwünscht.
- (11) Eine Bootswäsche ist auf das notwendige Maß ohne Reinigungsmittel zu beschränken. Mit dem Trinkwasser ist sparsam umzugehen.

§ 4 Liegeplätze

- (1) Freie Liegeplätze, die nicht oder mit grünem Schild gekennzeichnet sind, stehen Gästen zur Verfügung.

- (2) Den Gastliegern obliegt die Sorgfaltspflicht für ihre Boote. Sie haben stets Sorge dafür zu tragen, dass von ihren Booten keine Gefahr oder Belästigung (z.B. schlagende Fallen) ausgeht. Erforderlichenfalls haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden am Inventar des Vereins, Dritter sowie der Umwelt zu vermeiden.
- (3) Können die Gastlieger nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt werden, um selbst die in Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen, sind die Takelmeister sowie die von Ihnen Beauftragten berechtigt, solche Maßnahmen an den betroffenen Booten zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere das Recht, die Boote zu betreten, die Vertäuerung der Boote zu ändern, die Boote abzufendern und die Boote auf einen anderen Land- oder Wasserliegeplatz zu verholen. Das Risiko und die Haftung für eintretende Schäden der Schiffsführer bzw. -eigner bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Hafengeld

- (1) Gastlieger haben für die Liegedauer selbständig eine Liegeplatzgebühr, das sogenannte „Hafengeld“, zu entrichten.
- (2) Das Hafengeld ist nach Anmeldung des Bootes bargeldlos für jeden Tag Liegedauer im Voraus über die Harba-App zu entrichten. Die Harba-App kann über den QR-Code auf den Informationstafeln an den Brücken heruntergeladen werden. Die Hinweise auf den Informationstafeln sind zu beachten.
- (3) Eine Entrichtung des Hafengeldes in bar ist nur in Ausnahmefällen gegen Aufschlag möglich. Für die Entrichtung in bar ist das „Brief-System“ zu nutzen. Die Briefumschläge und der Briefkasten für das Hafengeld befinden sich an der „Slip-Bude“ links neben den Waschräumen.
- (4) Gastliegern, die vor Verlassen des Hafens kein Hafengeld entrichtet haben, wird für jeden Liegetag ein Aufschlag in Höhe von 100 % des üblichen Hafengeldes nachberechnet.
- (5) Wird für ein Boot auch nach einer Woche kein Hafengeld entrichtet und sind Schiffsführer bzw. -eigner unbekannt und für den Verein auch sonst nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, ergeht eine Aufforderung zur sofortigen Räumung des Liegeplatzes. Die Aufforderung erfolgt mittels Anbringung eines Aufforderungsschreibens an dem betroffenen Boot. §2, Absatz 3 bleibt unberührt.

Kommen Schiffsführer bzw. -eigner des unberechtigt abgestellten Bootes der Aufforderung nicht unverzüglich nach, erfolgt eine letzte Aufforderung zur Räumung des Liegeplatzes unter kurzer Fristsetzung.

Verstreicht auch diese letzte Frist fruchtlos, ist der Verein berechtigt, das Boot auch ohne Zustimmung des Schiffsführers bzw. -eigners auf einen anderen Liegeplatz im Wasser oder auf einen Stellplatz an Land zu verholen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Schiffsführer bzw. -eigner zur Last.

Sind Schiffsführer bzw. -eigner auch nach Ablauf von 3 Monaten nach Ablauf der letzten Frist nicht bekannt und für den Verein mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, ist der Verein berechtigt, das Boot in sonstiger Weise zu verwerten. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Schiffsführer bzw. -eigner zur Last.

Zusätzlich zu den Kosten der Verholung des Bootes oder dessen Verwertung fällt für jeden Tag des unberechtigten Belegens eines Liegeplatzes eine erhöhte Liegeplatzgebühr in doppelter Höhe der normalen Liegeplatzgebühr für Tagesgäste an.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hafensordnung tritt am ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hafensordnung außer Kraft.